Information und Erklärung der Firma zur Überschussverwendung im Rentenbezug

Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt*), hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Rentenleistungen zu prüfen.

Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt bei einer Direktversicherung (FID) in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ), wenn u. a. ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

Soweit eine beitragsorientierte Leistungszusage in einer FID durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber sogar verpflichtet, sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der laufenden Leistungen zu verwenden.

Bei der Überschussverwendungsart „**Überschussrente**“ wird nach Rentenbeginn mit den laufenden Überschussanteilen eine einmalige Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente finanziert. Zusätzlich erhöht sich diese Rente jährlich ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung um derzeit 1,0 % der Vorjahresrente (bei einer Neudeklaration der Überschussbeteiligung während der Laufzeit des Vertrages kann dieser Steigerungssatz auch geringer sein). Die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen sind nicht garantiert. Nicht nur die jährlichen Erhöhungen, sondern auch die bereits erreichte Überschussrente können bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung reduziert werden.

Der Gesetzgeber wollte einen Wegfall der Anpassungsprüfungspflicht nur zulassen, wenn es während des Rentenbezugs zu einer kontinuierlichen Erhöhung der Rente kommt. Aus diesem Grund bestehen Bedenken, ob bei dieser Form der Überschussverwendung die Anpassungsprüfungspflicht des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG) entfällt und es damit zu einer Nachschusspflicht durch die Firma kommt.

Wir empfehlen die Überschussverwendungsart „Zusatzrente“, die diese Voraussetzungen aus unserer Sicht erfüllt. Bei der Zusatzrente steigt die Garantierente ab dem zweiten Rentenbezugsjahr um einen im Rahmen der Deklaration der Überschussbeteiligung festgelegten Prozentsatz. Eine einmal erreichte Rente ist in dieser Höhe auch mindestens für die Zukunft garantiert.

Obige Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Firma

*) ausgenommen sind z. B. im arbeitsrechtlichen Sinne beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH